



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens
Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00-11.45

Nr. 24

30. August 1995

24. Jahrgang

Inhalt: Nachruf - Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen über den Schutz der Landschaftsbestandteile "Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser", Gemeinde Parkstetten - Vollzug des Fleischhygienerechts; Personelle Veränderungen bei den amtlichen Untersuchungen im Bereich der Stadt Geiselhöring - Vollzug der Jagdgesetze; Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen - Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-

Sand - Wasserversorgung Bayerischer Wald - Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen - Eingegangene Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren vom 13.07.1995 bis einschließlich 28.07.1995 - Eingegangene Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren vom 31.07.1995 bis einschließlich 11.08.1995 - Richtwerte für Bauland 01.01.1993 - 31.12.1994 - Aufgebote und Kraftloserklärungen verlorengangener Sparkassenbücher

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachruf

Der Landkreis Straubing-Bogen
trauert um

Herrn Josef Leidl

Herr Leidl war Bürgermeister der Gemeinde Perasdorf von 1966 bis 1990.
Für sein engagiertes Wirken zum Wohl der Bürger sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.
Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Straubing, im August 1995

Weiß
Landrat

43 - 173/2 - 5

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der Landschaftsbestandteile "Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser", Gemeinde Parkstetten

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 23.08.1995, Nr.: 820 - 8632 - 96, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Lebensgemeinschaft des heute fast vollständig verlandeten Donau-Altwassers mit den angrenzenden Wie-

sen im Überschwemmungsbereich der Donau einschließlich Donaudamm, Donauufer und Gehölzbestand südwestlich des Ortes Reibersdorf in der Gemeinde Parkstetten wird unter der Bezeichnung "Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser" als Landschaftsbestandteile geschützt.

(2) Das unter Schutz gestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 38 ha. Die Grenzen der Landschaftsbestandteile sind in der Karte M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte M 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Diese Karte ist beim Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der "Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser" als Landschaftsbestandteile ist es,



1. die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und zu entwickeln, insbesondere die Leitart Großer Brachvogel sowie die extensiv bewirtschafteten nassen, feuchten und wechselfeuchten Wiesenbereiche, die Gebüsche und Ufergehölze sowie Uferstaudensäume und Verlandungsgesellschaften der Gewässer, die extensiv genutzten Flächen des Donaudammes mit seinen Mager- und Halbtrockenrasenbereichen und die Uferbereiche der Donau,
 2. die an das Altwasser angrenzenden Wiesen mit ihren Seigen und stark ausgebildeten Bodenwellen als Brutbiotop für wiesenbrütende Vogelarten, insbesondere für den Großen Brachvogel, zu erhalten und zu entwickeln, ebenso als Nahrungs- und Rastbiotop für weitere bedrohte und selten gewordene Tierarten zu sichern,
 3. das Altwasser der Donau und die Feuchtflecken zu schützen und als wichtige Lebensräume für eine spezifische Fauna und Flora zu sichern und zu entwickeln,
 4. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen des Naturhaushalts zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie gegebenenfalls Schäden im Naturhaushalt zu beheben,
 5. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des dort entstandenen und mittlerweile charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.
7. Bild- oder Schnitftafeln anzubringen oder aufzustellen;
 8. Grünlandbereiche in Acker umzuwandeln (Schutzgebietskarte vom 24.08.1995);
 9. Feuchtflecken nach Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG mit Gülle oder Mineräldünger zu düngen und mit Pestiziden zu behandeln (Schutzgebietskarte vom 24.08.1995);
 10. ohne Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen und im Altwasser Entlandungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. an Gewässern in einer Entfernung von weniger als 10 m Spritzmittel (Pestizide) einzusetzen;
 12. Wild- und Entenansammlungen in einer Entfernung von weniger als 10 m zu einem Gewässer oder im Bereich von Feuchtflecken nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG zu errichten oder zu unterhalten oder Wildäcker anzulegen;
 13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch die Einbringung und Benutzung von Stoffen und Gegenständen oder durch mechanische Eingriffe;
 14. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 16. Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken oder sonstige Gehölze durch Abschneiden zu beseitigen, zu roden oder in sonstiger Weise zu schädigen;
 17. Anpflanzungen mit Gehölzen einschließlich Erstaufforstungen vorzunehmen;
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 19. Hunde in der Zeit vom 01. März bis 30. November frei laufen zu lassen - ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz -;
 20. zu zelten, Feuer zu machen sowie Flugmodelle zu betreiben;
 21. das Altwasser mit seiner Vegetation zu beeinträchtigen, insbesondere dort zu baden, zu tauchen oder das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sowie Sportveranstaltungen aller Art, insbesondere Wintersportarten, durchzuführen;
 22. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten;
 23. die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 01. September bis 15. Januar auszuüben;
 24. im Schutzgebiet Schafe zu pferchen und die Wanderschäfererei sowie eine Weidenutzung durch Vieh aller Art in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli auszuüben;
 25. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

§ 3 Verbote

- (1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Entfernung oder Veränderung dieser Landschaftsbestandteile führen kann.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder/und unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen und Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen);
 5. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft dienen);
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
- (2) In Verbindung mit Art. 26 BayNatSchG ist es in den geschützten Landschaftsbestandteilen zudem verboten, die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen oder Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zu verlassen. Desweiteren ist es verboten, das Donauufer (Grundstück Fl.Nr. 369/2 t, Gemarkung Reibersdorf) in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu betreten (dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße Bodennutzung in Form von Grünlandnutzung auf den in beiliegender Karte als Grünland gekennzeichneten Flächen (Schutzgebietskarte vom 24.08.1995); in den Feuchtlächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG (Schutzgebietskarte vom 24.08.1995) ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft in Form der Grünlandwirtschaft ohne Gülle- und Minderdüngerausbringung und Pestizideinsatz zulässig (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern, 2, 8, 9, 11, 18 und 25 zu beachten).
2. die ordnungsgemäße Bodennutzung in Form der extensiven Wanderschäferei ohne die Errichtung und Benutzung von Pferchen auf dem Donau-Hochwasserdeich (Grundstück Fl.Nr. 133, Gemarkung Reibersdorf);
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes. Es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 12 und 23 zu beachten;
4. Wild- und Entenanfütterungen in einer Entfernung von weniger als 10 m zur Donau nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
5. die Jagd auf die Stockente in der Zeit vom 01. November bis 15. Januar;
6. Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere die Verbesserung oder Erneuerung des Hochwasserdeiches;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
10. die Unterhaltung der Gewässer gem. Art. 42 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Donau im gesetzlich geregelten Umfang - es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 16 und 10 zu beachten. Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen abzustimmen, wenn diese zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung führen können;
11. die planterweise Nutzung von Gehölzbeständen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar;
12. der maßvolle Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, sofern diese durch Überhang die Bewirtschaftung angrenzender, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. durch einzelne Äste die Ansitzjagd auf Hochsitzen beeinträchtigen;
13. das Befahren öffentlicher Wege und das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 12.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der geschützten Landschaftsbestandteile vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Landschaftsbestandteile führen können,
 2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli verläßt oder das Donauufer (Grundstück Fl.Nr. 369/2 t, Gemarkung Reibersdorf) in der Zeit vom 01. März bis 30. September betritt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 31.08.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die einstweilige Sicherstellung der "Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser" vom 17.08.1992 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen, Nr. 13, Seite 57), verlängert durch Verordnung vom 22.08.1994 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 28, Seite 138), außer Kraft.

Straubing, 24.08.1995
Landratsamt Straubing-Bogen
i. V.
Buchner
stellvertretender Landrat